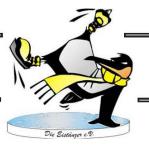
# KEV-Fanclub "Die Eistänzer" e.V.



Krefeld, den 11.08.2004

# Satzung

#### §1 (Name, Sitz)

Der am 12 Februar 1992 in Krefeld gegründete Verein führt den Namen "KEV-Fanclub Die Eistänzer, In Folge ET genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und trägt seit Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz e.V..

# §2 (Zweck, Aufgabe)

Die Eistänzer sind eine unabhängige Vereinigung. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockeysports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.

Die Eistänzer sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe der Eistänzer arbeiten ehrenamtlich, ihre Mitglieder haben nicht Teil an ihrem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind.

# §3 (Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlage der Eistänzer sind die Satzung und die Geschäftsordnung, die Sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließen. Die Geschäftsordnung darf nicht im Wiederspruch zur Satzung stehen.

Ordnung und ihre Änderung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Satzung und ihre Änderung können nur nach Maßgabe des §11 dieser Satzung beschlossen werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

# §4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### §5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern diese das 16 Lebensjahr beendet hat.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt nach von der Mietgliederversammlung festzusetzenden Kriterien. Der Antrag kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

#### §6 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausscheidende Mitglieder sind ab dem Austritt nicht mehr weiter beitragspflichtig, haben wohl aber ausstehende Beiträge zu zahlen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus den Eistänzern ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
- b) wegen Zahlungsrückstandes trotz erfolgter Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Eistänzer oder grob unsportlichem Verhalten
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

# §7 (Maßregelungen)

Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsgemäßer Organe verstoßen können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden

- a) Verweis
- b) Geldstrafe in Höhe von 20Euro
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelungen ist per Einschreiben zuzustellen.

# §8 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitglieder zahlen einen festen Beitrag an die Eistänzer. Über die Änderung der Beitragshöhe entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens monatlich im Voraus zu entrichten.

#### §9 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die keinen Beitragsrückstand haben.

Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gast an der Versammlung teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt außer der Minderjährige legt vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Ermächtigung eines gesetzlichen Vertreters vor.

Gewählt werden können alle Volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

# §10 (Vereinsorgane)

Organe der Eistänzer sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### §11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Eistänzer.

Ihr obliegt die Beschlussfähigkeit und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins.

Jeweils im 1. Quartal eines Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die sich Jahreshauptversammlung (JHV) nennt.

Zur JHV hat der Vorstand alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Die Ladung muss enthalten

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Tagesordnung
- c) die Bezeichnung der Gegenstände aller eingegangenen Anträge mit Benennung des Antragstellers

Die Tagessordnung muss enthalten

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen nur mit zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten.

Anträge können gestellt werden

- a) vom Vorstand
- b) von allen Mitgliedern

Über Anträge die nicht in der Tagessordnung verzeichnet sind kann in der Versammlung nur abgestimmt werden wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen dass die Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit darüber entscheiden. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur als dringlich behandelt werden wenn darüber einstimmig abgestimmt wird.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

# §12 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Als außerordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet man jede Mitgliederversammlung die nicht die JHV ist.

Der Vorstand kann sie bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen beim Vorstand mindestens zwei Tage vorher eingegangen sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der JHV(§11)

#### §13 (Vorstand)

Der Vorstand der Eistänzer arbeitet als

a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus

dem ersten Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister

b) Gesamtvorstand bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand dem Schriftführer dem Beisitzer

Vorstand im Sinne de §26 BGB sind der Vorsitzende der Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Eistänzer werden gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Personen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis der Eistänzer ist der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt wenn der erste Vorsitzende verhindert ist der Schatzmeister nur wenn der erste und der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eins Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt kommissarisch bis zur nächsten JHV ein neues Mitglied zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlungen von Anregungen aus den Reihen der Mitglieder
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig die aufgrund ihrer Dringlichkeit schneller Erledigung bedürfen erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands ständig zu informieren.

# §14 (Ausschüsse)

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden deren Mitglieder von Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzung der Ausschüsse erfolgt bei Bedarf und wird durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

# §15 (Protokollierung von Beschlüssen)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer nach Beendigung der Versammlung zu unterzeichnen ist.

# §16 (Wahlen)

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden durch die JHV mittels einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand und ein Kassenprüfer je für 2 Jahre. Beim Kassenprüfer wird somit ein Prüfer jährlich gewählt.

Die Bestellung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

# §17 (Kassenprüfung)

Die Kasse der Eistänzer sowie eventuell weitere vorhandene Kassen werden in jedem Jahr von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

#### §18 (Auflösung der Eistänzer)

Die Auflösung der Eistänzer kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung diese Versammlung darf nur erfolgen wenn

- a) der Gesamtvorstand mit drei viertel Mehrheit dies beschlossen hat
- b) zwei drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen

Diese Versammlung ist beschlussfähig wenn mind. 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur erfolgen wenn dies durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld mit der Zweckbestimmung dass das Geld unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Eishockeysports verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde als Änderung der bisher gültigen Satzung vom 05.02.1997 auf der Mitgliederversammlung am 11.08.2004 beschlossen.